

Verbandssatzung

des Zweckverbandes

Schulverband Südtondern

Träger der Friedrich-Paulsen-Schule, Gymnasium in Niebüll (Kreis Nordfriesland)

Auf Grund des § 56 Abs. 1 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes (SchulG) vom 24.01.2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 39, Ber. S. 276), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.02.2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 21) und des § 5 Abs. 3 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 122), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.02.2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 72) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig Holstein (GO) vom 28.02.2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.07.2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 129)

wird nach Beschluss der Verbandsversammlung vom 07.01.2015 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Nordfriesland vom 20.01.2015 folgende Verbandssatzung erlassen:

§ 1

Rechtsnatur, Name, Sitz, Siegel

(zu beachten: §§ 4, 5, 13 GkZ)

- (1) Die Gemeinden Achtrup, Aventoft, Bosbüll, Braderup, Bramstedtlund, Dagebüll, Ellhöft, Emmelsbüll-Horsbüll, Enge-Sande, Friedrich-Wilhelm-Lübke-Koog, Galmsbüll, Holm, Humptrup, Karlum, Klanxbüll, Klixbüll, Ladelund, Leck, Lexgaard, Neukirchen, Risum-Lindholm, Rodenäs, Sprakebüll, Stadum, Stedesand, Süderlügum, Tinningstedt, Uphusum, Westre und die Stadt Niebüll bilden im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit einen Zweckverband. Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit.
- (2) Der Zweckverband führt den Namen „Schulverband Südtondern“. Er hat seinen Sitz in Niebüll, Marktstraße 12.
- (3) Der Zweckverband führt das kleine Landessiegel mit der Inschrift „Schulverband Südtondern, Kreis Nordfriesland“.

§ 2

Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet der Verbandsmitglieder, mithin das Gebiet des Amtes Südtondern.

§ 3

Aufgaben

(zu beachten: §§ 2, 3, 5 GkZ)

- (1) Dem Zweckverband obliegt die Entwicklung, Errichtung und Unterhaltung eines Schulangebotes zur Sicherung einer wohnortnahen Beschulung nach den Vorschriften des Schulgesetzes.

- (2) Der Zweckverband übernimmt die Trägerschaft für die Friedrich-Paulsen-Schule, Gymnasium in Niebüll.
- (3) Der Zweckverband kann durch öffentlich-rechtliche Verträge weitere Aufgaben übernehmen.

§ 4 Organe (zu beachten: § 8 GkZ)

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher.

§ 5 Verbandsversammlung (zu beachten: § 9 GkZ)

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus:
 - Den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern der verbandsangehörigen Gemeinden. Im Verhinderungsfall werden diese von ihrer jeweiligen Stellvertretung vertreten.
 - Die Gemeinde Leck und die Stadt Niebüll entsenden je eine weitere Vertreterin oder einen weiteren Vertreter die/der von der Vertretungskörperschaft der Verbandsmitglieder für die Dauer der Wahlzeit gewählt werden. Sie müssen der Gemeindevertretung oder der Stadtvertretung angehören können, dürfen jedoch nicht der Schulleitung der verwalteten Schule angehören. Jede weitere Vertreterin oder jeder weitere Vertreter hat eine Stellvertretung.
- (2) Die von den Verbandsmitgliedern in die Verbandsversammlung entsandten Vertreterinnen und Vertreter haben jeweils eine Stimme
- (3) Die Verbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung unter Leitung des ältesten Mitglieds aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und zwei Stellvertretungen. Die oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung ist gleichzeitig Verbandsvorsteherin oder Verbandsvorsteher. Für sie/ihn und ihre/seine Stellvertreterinnen oder Stellvertreter gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung für ehrenamtliche Bürgermeisterinnen/Bürgermeister entsprechend.

§ 6 Einberufung der Verbandsversammlung (zu beachten: §§ 5, 9 GkZ, § 35 GO)

- (1) Die Verbandsversammlung ist von der Verbandsvorsteherin/vom Verbandsvorsteher einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Kalenderhalbjahr. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder der Verbandsversammlung oder die/der Verbandsvorsteher/in es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.
- (2) Die Sitzungen des Zweckverbandes sind öffentlich, wenn die Verbandsversammlung nichts anderes beschließt oder Ausschlussgründe nach § 35 Abs. 1 GO nicht vorliegen.

§ 7
Verbandsvorsteherin / Verbandsvorsteher
(zu beachten: §§ 10, 11, 12, 13 GkZ, §§ 16a, 34, 35, 43, 47, 82 GO)

- (1) Der Verbandsvorsteherin/Dem Verbandsvorsteher obliegen die ihr/ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Sie oder er entscheidet ferner über:
1. Stundungen bis zu einem Betrag von 3.000 Euro.
 2. Den Verzicht auf Ansprüche des Schulverbandes und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 3.000 Euro nicht überschritten wird.
 3. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 1.500 Euro nicht überschritten wird.
 4. Den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 30.000 Euro nicht übersteigt.
 5. Den Abschluss von Leasingverträgen, soweit der monatliche Mietzins 3.000 Euro bzw. der jährliche Mietzins 36.000 Euro nicht übersteigt.
 6. Die Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften.
 7. Die Veräußerung und die Belastung von Schulverbandsvermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 9.000 Euro nicht übersteigt.
 8. Die Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden sowie die Vermietung und Verpachtung der schulverbandseigenen Grundstücke und Gebäude sowie die kostenlose befristete Überlassung.
 9. Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 30.000 Euro.
 10. Die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 9.000 Euro.
 11. Die Gewährung von Darlehen, Zuweisungen und Zuschüssen bis zu einem Betrag von 9.000 Euro.
- (3) Dringende Maßnahmen, die sofort ausgeführt werden müssen, ordnet die Verbandsvorsteherin/der Schulverbandsvorsteher für die Verbandsversammlung an. In diesen Fällen hat sie/er unverzüglich die Genehmigung der Verbandsversammlung zu beantragen.
- (4) Die Verbandsvorsteherin/ Der Verbandsvorsteher ist Dienstvorgesetzte/ Dienstvorgesetzter der Bediensteten des Zweckverbandes.

§ 8
Ehrenamtliche Tätigkeiten
(zu beachten: §§ 9, 13 GkZ, §§ 24, 33 GO)

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Tätigkeit gelten die Vorschriften für Gemeindevertreterinnen und –vertreter entsprechend, soweit nicht das GkZ etwas anderes bestimmt.
- (2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden von der/dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet und in ihre Tätigkeit eingeführt.
- (3) Die Mitglieder der Verbandsversammlung und des Ausschusses erhalten für ihre Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung ein Sitzungsgeld nach dem Höchstsatz der Entschädigungsverordnung (EntschVO).
- (4) Die ehrenamtliche Verbandsvorsteherin oder der ehrenamtliche Verbandsvorsteher erhält nach Maßgabe der EntschVO eine monatliche Aufwandsentschädigung. Stellvertretern/innen der ehrenamtlichen Verbandsvorsteherin oder des ehrenamtlichen Verbandsvorstehers wird ebenfalls nach Maßgabe der EntschVO bei Verhinderung der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt.
- (5) Ehrenbeamtinnen und –beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Verbandsversammlung ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird. Sind die in Satz 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstaufschlag auf Antrag eine Verdienstaufschlagsentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstaufschlages nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstaufschlagsentschädigung je Stunde beträgt 15 Euro, begrenzt auf 4 Stunden.
- (6) Personen nach Abs. 5, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden die Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 10 Euro, begrenzt auf 4 Stunden. Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.
- (7) Personen nach Abs. 5 werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderliche entgeltliche Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Angehöriger gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume in denen für entgangene Arbeitsverdienste aus unselbständiger Arbeit, Verdienstaufschlagsentschädigung nach Abs. 5 oder für die Abwesenheit vom Haushalt nach Abs. 6 entschädigt wird.
- (8) Personen nach Abs. 5 sind für Dienstreisen Reisekostenvergütung zu gewähren. Fahrkosten für die Fahrten zum Sitzungsort und zurück, höchstens jedoch in Höhe der Kosten für die Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück, werden gesondert erstattet. Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach den Sätzen des § 5 Abs. 1 und 2 Bundesreisekostengesetz.

§ 9
Verarbeitung personenbezogener Daten
(zu beachten: Landesdatenschutzgesetz)

Der Schulverband ist für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen, berechtigt, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Verbandsversammlung und der Beschäftigten bei den Betroffenen gem. §§ 13 und 26 Landesdatenschutzgesetz zu erheben und in der Überweisungs- sowie einer Mitgliederdatei zu speichern.

§ 10
Verbandsverwaltung
(zu beachten: §§2, 13 GkZ)

Der Zweckverband hat keine eigene Verwaltung. Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte werden durch das Amt Südtirol wahrgenommen.

§ 11
Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zweckverbandes
(zu beachten: §§2, 13, 14 GkZ)

Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zweckverbandes gelten gem. § 14 GkZ die Vorschriften des Gemeinderechts entsprechend.

§ 12
Deckung des Finanzbedarfs
(zu beachten: §§ 15, 16 GkZ)

- (1) Der Zweckverband erhebt zur Deckung seines Finanzbedarfs von seinen Mitgliedern eine Umlage, soweit seine sonstigen Finanzmittel nicht ausreichen, um seinen Finanzbedarf zu decken (Verbandsumlage).
- (2) Die nicht gedeckten Kosten der Ergebnisrechnung (ausschließlich der Zinsleistung und der Abschreibungen) werden nach § 56 Abs. 2 SchulG (durchschnittliche Schülerzahlen der letzten drei Jahre) abgerechnet. Zu diesen Kosten gehören auch die Kosten für die Schülerbeförderung und die Kosten für die Anschaffung des beweglichen Vermögens.
- (3) Die Zins- und Tilgungsleistungen für Investitionsmaßnahmen sowie für die Investitionskosten für Bau- und Sanierungsmaßnahmen bzw. deren Zins- und Tilgungsleistungen übernehmen die Verbandsmitglieder mit Wirkung vom 01.01.2015 zu 50 % nach § 56 Abs. 2 SchulG und zu 50 % im Verhältnis der nach FAG ermittelten Finanzkraftzahlen des jeweiligen Haushaltsjahres.

§ 13
Verträge mit Mitgliedern der Schulverbandsversammlung
(zu beachten: § 5 GkZ in Verbindung mit § 29 GO)

Verträge des Zweckverbandes mit Mitgliedern der Verbandsversammlung, deren Stellvertretungen und juristischen Personen, an denen Mitglieder der Verbandsversammlung bzw. deren Stellvertretungen beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Verbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 3.000 Euro, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 250 Euro bzw. jährlich 3.000 Euro halten. Ist dem Abschluss eines Ver-

trages eine öffentliche Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL), der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) oder der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Schulverbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 26.000 Euro, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 2.600 Euro, hält.

§ 14 **Änderungen der Verbandssatzung** **(zu beachten: § 16 GkZ, §§ 66 ff. LVwG)**

Eine Änderung des § 1 Abs. 2, der §§ 3, 5, 8, 13 und 14 dieser Satzung bedarf unbeschadet der Regelungen in § 16 GkZ der Zustimmung sämtlicher Verbandsmitglieder.

§ 15 **Aufnahme neuer Verbandsmitglieder** **(zu beachten: § 16 GkZ, §§ 121, 124 LVwG)**

Zur Aufnahme eines neuen Verbandsmitgliedes bedarf es einer Änderung dieser Satzung und eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Zweckverband und dem aufzunehmenden Mitglied.

§ 16 **Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und Aufhebung des Zweckverbandes** **(zu beachten: §§ 5, 6, 16, 17, 18 GkZ, §§ 39, 127 LVwG)**

- (1) Jedes Verbandsmitglied kann den öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Mitgliedschaft im Schulverband unter den Voraussetzungen des § 127 LVwG mit einer Frist von 12 Monaten zum Jahresende kündigen. Mit dem Ausscheiden des Verbandsmitgliedes gehen alle Rechte und Pflichten des Verbandsmitgliedes im Schulverband unter; Vermögensvorteile und/oder Vermögensnachteile sind durch eine Vereinbarung nach § 6 GkZ auszugleichen.
- (2) Der Zweckverband wird aufgelöst, wenn die Voraussetzungen für den Zusammenschluss entfallen sind. Die Verbandsmitglieder vereinbaren die Auflösung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag.
- (3) Wird der Zweckverband aufgelöst, so vereinbaren die Verbandsmitglieder eine Vermögensauseinandersetzung. Die Vereinbarung hat zu berücksichtigen, in welchem Umfang die Verbandsmitglieder zur Deckung des Finanzbedarfs des Zweckverbandes beigetragen haben.

§ 17 **Rechtsstellung des Personals bei der Auflösung des Zweckverbandes**

- (1) Die in § 6 des öffentlich-rechtlichen Vertrages formulierten Rechte der Bediensteten werden in einem Personalüberleitungsvertrag (Anlage zur Verbandssatzung) geregelt.
- (2) Die Abwicklung der Dienst- und Versorgungsverhältnisse der Beamtinnen, Beamten und Beschäftigten des Schulverbandes erfolgt bei einer Auflösung oder einer Änderung der Aufgaben nach einer Vereinbarung zwischen den Verbandsmitgliedern. Die Vereinbarung soll vorsehen, dass die Beamtinnen, Beamten und Beschäftigten von den Verbandsmitgliedern oder ihren Rechtsnachfolgern anteilmäßig unter Wahrung ihres Besitzstandes übernommen

werden. Die Vereinbarung ist Bestandteil des öffentlich-rechtlichen Vertrags über die Auflösung des Schulverbandes.

§ 18
Veröffentlichung
(zu beachten: § 5 GkZ, Bekanntmachungsverordnung)

- (1) Satzungen und Bekanntmachungen des Zweckverbandes werden im Internet unter der Internetadresse www.amt-suedtondern.de unter „Schulverbände/Schulverband Südtondern“ bereitgestellt und verkündet. Auf die Bekanntmachung ist zuvor innerhalb eines Zeitraumes von drei Tagen in der Tageszeitung „Nordfriesland Tageblatt“ durch einen „Bekanntmachungshinweis“ hinzuweisen. Die Veröffentlichung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem sie im Internet verfügbar ist. Der Hinweis in der Zeitung entfällt bei Bekanntmachungen, die keine Rechtsetzungsvorhaben betreffen.
- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen, Listen und Verzeichnissen ist in der Form des Abs. 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 19
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft.

Die Genehmigung nach § 5 Abs. 5 GkZ wurde mit Verfügung des Landrates des Kreises Nordfriesland vom 20.01.2015; Az.: 012.11-39724 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Niebüll, den 22.01.2015

gez. Ingo Böhm

(LS)

Ingo Böhm – Verbandsvorsteher -